

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BG.2015.3

Beschluss vom 16. April 2015 **Beschwerdekammer**

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Emanuel Hochstrasser und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiber Miro Dangubic

Parteien

KANTON ZÜRICH, Oberstaatsanwaltschaft,

Gesuchsteller

gegen

KANTON AARGAU, Oberstaatsanwaltschaft,

Gesuchsgegner

Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Anlässlich einer Einvernahme als Auskunftsperson vor der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat in einer Strafuntersuchung gegen A. sagte B. am 2. Mai 2012 aus, sie habe von A. vor dem Restaurant C. in Z. AG ca. Mitte November 2010 im Abstand von rund einer Woche zuerst 20 und anschliessend 100 Gramm Kokain übernommen. Einen Teil davon habe sie für ihren Konsum abgezweigt, und den grossen Rest habe sie nach ca. einer Woche im WC weggespült (act. 1.5).
- B.** Am 1. September 2014 eröffnete die Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat gegen B. unter anderem wegen des oben wiedergegebenen Sachverhalts eine Strafuntersuchung wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (act. 1, S. 2).
- C.** Mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 ersuchte die Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat die Staatsanwaltschaft Baden um Übernahme der Strafuntersuchung betreffend die Betäubungsmitteldelikte (act. 1, S. 3).
- D.** Die Staatsanwaltschaft Baden lehnte diese Übernahme mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 ab, unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland gegen B. bereits eine Untersuchung wegen schwererer Delikte führe (act. 1, S. 4).
- E.** Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 gelangte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich deshalb an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau und ersuchte um Übernahme der Strafverfahren und Anerkennung des Gerichtsstandes bezüglich sämtlicher B. vorgeworfener Delikte. Begründet wurde das Ersuchen damit, dass es sich beim Betäubungsmitteldelikt, welches B. im Kanton Aargau vorgeworfen werde, um das schwerste zu untersuchende Delikt handle, da die Übernahme der 120 Gramm Kokain als schwerer Fall im Sinne von aArt. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG zu betrachten sei (act. 1, S. 4).
- F.** Die Oberstaatsanwaltschaft Aargau lehnte die Übernahme der Strafuntersuchungen mit Schreiben vom 11. Januar 2015 ab mit der Begründung, der Straftatbestand des Anstaltentreffens zum Drogenverkauf

in einem mengenmässig schweren Fall sei nicht gegeben, denn B. habe ihre Absicht, das von A. übernommene Kokain weiterzuverkaufen, in der Einvernahme vom 2. Mai 2012 relativiert (act. 1.4).

- G.** Mit Gesuch vom 22. Januar 2015 stellt die Oberstaatsanwaltschaft Zürich beim hiesigen Gericht folgenden Antrag (act. 1):

"Es seien die Strafbehörden des Kantons Aargau für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die der beschuldigten Person (B.) zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen."

- H.** Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau beantragte mit Gesuchsantwort vom 3. Februar 2015 die Abweisung des Gesuchs (act. 3). Die Gesuchsantwort wurde am 4. Februar 2015 der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zur Kenntnis gebracht (act. 4).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di

procedura penale [CPP] – Commentario, Zürich/St. Gallen 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

- 1.2** Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

2.

- 2.1** Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

- 2.2** Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland führt (gemäss Vostra Auszug seit 6. September 2012) eine Strafuntersuchung gegen B. wegen Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), falscher Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) sowie verschiedenen SVG-Delikten. Der Tatort dieser B. vorgeworfenen Delikte liegt im Kanton Zürich (act. 1 S. 3). Im Kanton Aargau sind zur Zeit keine Strafuntersuchungen gegen die Obgenannte hängig.

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eröffnete am 1. September 2014 ein Strafverfahren gegen B. wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Tatort dieses Delikts im Kanton Aargau liegt. Jedoch sind sich die Parteien nicht darüber einig, ob es sich um einen schweren Fall im Sinne von aArt. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG handelt, mithin auch um das im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StPO schwerste ihr überhaupt zur Last gelegte Delikt. Da der Gesuchsteller bereits seit dem 2. Mai 2012 Kenntnis vom vorgeworfenen Delikt hatte, gilt es zu prüfen, ob allenfalls eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes vorliegt.

- 2.3** Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige

Gründe voraus; dies kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.8 vom 9. April 2014 E. 2.1 m.w.H.). Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist u. a. möglich, sofern ein Kanton das Verfahren konkludent anerkannt hat.

Art. 39 Abs. 1 StPO verpflichtet die Strafbehörden von Amtes wegen ihre Zuständigkeit summarisch und beschleunigt zu prüfen. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und die dazu notwendigen Erhebungen durchführen. Betrachtet sich die Behörde als unzuständig, so leitet sie den Fall rasch an die zuständige Stelle weiter (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2). Wartet sie mit der Gerichtsstandsanfrage zu lange zu bzw. unterlässt sie diese, so ist von einer konkludenten Anerkennung auszugehen (GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, in: Jusletter 21. Mai 2007 [Rz 6]; vgl. auch sinngemäss KUHN, a.a.O., Art. 39 StPO N. 7). Mit Beschluss BB.2013.31 vom 28. Januar 2014 hielt dieses Gericht fest, dass das Verstreichen von 3,5 Monaten nach der letzten Ermittlungshandlung bis zum Übernahmeersuchen noch nicht genüge, um eine konkludente Anerkennung annehmen zu können. Die verstrichene Zeit liege jedoch an der oberen Grenze (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.3).

- 2.4** Vorliegend hat sich die Beschuldigte B. in einer formellen Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat am 2. Mai 2012 selbst der Übernahme von Kokain im Umfang von gesamthaft 120 Gramm bezichtigt. Die Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat war damit ab diesem Datum – nicht anders als im Falle einer Selbstanzeige (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, S. 47 N. 144) - mit dem durch B. eingestandenen Betäubungsmitteldelikt befasst. Die formelle Eröffnung des Strafverfahrens erfolgte unerklärlicherweise erst am 1. September 2014. Bis dahin wurden diesbezüglich – gemäss den diesem Gericht zur Verfügung stehenden Akten – keinerlei relevanten Ermittlungshandlungen vorgenommen. Wenige Wochen später versuchte der Kanton Zürich gestützt auf dieses Verfahren eine weitere Strafuntersuchung (siehe supra E. 2.2) an den Kanton Aargau zu übergeben.

Nach dem Gesagten liess der Kanton Zürich bis zur Gerichtsstandsanfrage an den Kanton Aargau bzw. an die Staatsanwaltschaft Baden vom

22. Oktober 2014 2 Jahre und 5 Monate verstreichen, eine Frist, welche ganz offensichtlich eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes für dieses Betäubungsmitteldelikt bedeutet. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die seit mindestens zweieinhalb Jahren hängige Untersuchung bezüglich der übrigen B. im Kanton Zürich vorgeworfenen Delikte kurz vor dem Abschluss steht. Eine Änderung der Zuständigkeit läge deshalb im Widerspruch zur Prozessökonomie und wäre auch aus diesem Grund nicht opportun.

- 2.5** Nach dem Gesagten ist der Kanton Zürich berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

- 3.** Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich sind berechtigt und verpflichtet, die B. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Bellinzona, 17. April 2015

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.